

Vereinssatzung der Kirmesgemeinschaft Gambach e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Kirmesgemeinschaft Gambach e.V.
- 2) Dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Münzenberg, Stadtteil Gambach

§2 Zweck des Vereins

1) Die Kirmesgemeinschaft Gambach mit Sitz in Münzenberg-Gambach verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums und die Erhaltung des örtlichen Kulturgutes. Er integriert seine Mitglieder in die dörfliche Gemeinschaft und fördert Freundschaft, Geselligkeit und Zusammengehörigkeitsgefühl.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Heimatpflege sowie durch ortsbezogene, traditionelle Veranstaltungen und weiterer kultureller Höhepunkte. Er ist verantwortlich für die gesamten inhaltlichen und organisatorischen Abläufe sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel.

3) Der Verein setzt sich für weitere soziale und kulturelle Initiativen und Aktivitäten in der Stadt Münzenberg ein. Dabei nimmt er insbesondere Einfluss auf ein enges und freundschaftliches Zusammenwirken aller Vereine und Gruppen in der Stadt Münzenberg

§3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein gliedert sich in
 - a) aktive Mitglieder (Teilnahme und Hilfe bei Veranstaltungen des Vereins)
 - b) fördernde Mitglieder (finanzielle Unterstützung des Vereins)
- 2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann Aufnahmegesuche begründet ablehnen.
- 4) Das neue Mitglied wird vom Aufnahmejahr an beitragspflichtig. Beiträge für das laufende Jahr sind zu entrichten, wenn der Antrag auf Aufnahme vor dem 30. Juni eingereicht wird. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht dem Verein gegenüber.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
 - a) wenn es 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - b) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes des Öfteren widersetzt.
 - c) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen Vereinszwecke und Satzung.
- 4) Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, der innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Zusendung mit eingehender Begründung an den Vorstand durch Einschreiben einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§9)
2. Die Mitgliederversammlung (§11)

§9 Der Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) maximal 3 Beisitzer

2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

Jeweils zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - a) die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
 - b) die Verwaltung des Vermögens
 - c) die Ausführung und Überwachung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Vorlage des alljährlichen Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
- 2) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich mit einer zweiwöchigen Frist vorher schriftlich mittels Brief, Presse, E-Mail oder einem Messenger-Dienst einzuberufen, unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand alle 2 Jahre)
 - e) Wahl der 2 Kassenprüfer für jeweils 1 Jahr, sowie einen Ersatzkandidaten. Dieser rückt nach einem Jahr als ordentlicher Kassenprüfer nach.
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Ansonsten gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, wie unter Ziffer 2 und 3 genannt.

5) Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Hierbei gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, wie unter Ziffer 2 und 3 genannt.

6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handheben. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

§12 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§14 Haftung

Der Verein haftet nicht über die bestehenden Versicherungen hinaus gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit etwa eintretenden Unfälle, Sachschäden oder Sachverlust.

§15 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können durch eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§16 Auflösen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verein FC 1949 Gambach e.V., den Verein Freiwillige Feuerwehr Gambach e.V. und den Verein TSV 1903 Gambach e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.